



## **Polzeiverordnung der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über das Anbringen von Hausnummern (Hausnummernanbringungsverordnung)**

Auf Grund der §§ 10, 1 und 18 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1992 (GBl. 1992, 1), hat der Bürgermeister der Gemeinde Kressbronn a. B. mit Zustimmung des Gemeinderates vom 15. Juli 2015 folgende Polizeiverordnung über das Anbringen von Hausnummern erlassen:

### **§ 1**

#### **Hausnummern**

- (1) Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens am Tage des Erstbezugs mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Hausnummern müssen von der Straße aus, durch die das Haus erschlossen ist, gut lesbar sein. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Hausnummernschilder müssen stets in ordnungsgemäßem Zustand sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.
- (4) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, dass Hausnummern an einer anderen Stelle oder einer anderen Form anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

### **§ 2**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 1 PolG<sup>1</sup> handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Polizeiverordnung Hausnummernschilder nicht anbringt oder unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 500 Euro geahndet werden.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Kressbronn a. B., 16. Juli 2015

gez.

Daniel Enzensperger  
Bürgermeister

---

<sup>1</sup> Polizeigesetz für Baden-Württemberg.